

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden

## **Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Waldeck**

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit fördert die Stadt Waldeck Vereine, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Stadt Waldeck zu fördern und gleichzeitig eine Grundlage für eine gleichmäßige, gerechte und finanzierbare Unterstützung zu schaffen.
2. Die Förderung gemäß dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waldeck, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. Über die Bewilligung einer Förderung entscheidet der Magistrat.
4. Folgende Voraussetzungen für eine Förderung müssen erfüllt sein:
  - a. Ehrenamtliche Führung der Vereine
  - b. Sie müssen ihren Sitz im Gebiet der Stadt Waldeck haben
  - c. Die Mehrzahl der Vereinsmitglieder soll aus der Stadt Waldeck sein
  - d. Sie sollen allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen
  - e. Sie sollen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern verlangen.
5. Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den bewilligten Zweck einzusetzen. Auf Verlangen der Stadt Waldeck sind die Vereine verpflichtet, einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen, der durch den Magistrat durch Einsicht in die Akten und Bücher überprüft werden kann.
6. Zuviel gezahlte Mittel oder Mittel, die für einen anderen Zweck ausgegeben wurden, sind zurück zu erstatten.

### **§ 2 Förderung Sport treibender Vereine**

1. **Städtische Sportanlagen**
  - a. Den Sport treibenden Vereinen werden die städtischen Sportanlagen in der Regel durch Pachtvertrag unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
  - b. Als Gegenleistung für die unentgeltliche Überlassung der Sportanlagen sind die Vereine verpflichtet, die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu übernehmen.
  - c. Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Anlagen kann ein Verein von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

## 2. Vereinseigene Sportanlagen

- a. Die Stadt Waldeck unterstützt den Neubau, Umbau, Anbau sowie außergewöhnliche Instandsetzungen von vereinseigenen Sportstätten, wenn diese unmittelbar der Sportausübung dienen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht dem sportlichen Zweck dienen.
- b. Die unter a) aufgeführten Maßnahmen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 10 %, max. 1.000,00 EUR, der anerkannten beihilfefähigen Kosten bezuschusst.
- c. Die Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn mit den Bauarbeiten vor der Bewilligung eines Zuschusses durch den Magistrat der Stadt Waldeck begonnen wurde.
- d. Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Sportstätte ist bis zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr mit nachstehenden Unterlagen beim Magistrat der Stadt Waldeck einzureichen:
  - Vollständige Planunterlagen mit Lageplan, Bauzeichnung usw.
  - Ausführliche Baubeschreibung
  - Kostenberechnung mit Berechnung umbauten Raum
  - Finanzierungsplan
  - Gemeinnützigkeitsbescheinigung
  - Vorlage des Bewilligungsbescheides von Land, Kreis oder ähnlichen Organisationen spätestens zum 30.09.
- e. Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für sonstige bauliche Investitionsmaßnahmen ist bis zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr mit nachstehenden Unterlagen beim Magistrat der Stadt Waldeck einzureichen:
  - Vollständige Planunterlagen mit Lageplan, Bauzeichnung usw.
  - Ausführliche Baubeschreibung
  - Kostenvoranschlag
  - Finanzierungsplan
  - Gemeinnützigkeitsbescheinigung

## 3. Laufende Zuschüsse

Den Sportvereinen in der Stadt Waldeck wird auf Antrag ein jährlicher Förderbetrag in folgender Höhe gewährt:

- a. Ein Sockelbetrag von pauschal 50,00 EUR
- b. Ein Betrag von 6,00 EUR zur Förderung der Jugendarbeit für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren das in der Stadt Waldeck gemeldet ist. Eine entsprechende Kopie der Bestandserhebung an den Landessportbund ist dem Antrag als Nachweis beizufügen. Bei Spielgemeinschaften wird nur die Nennung des Vereins gewertet, bei dem das jugendliche Mitglied gemeldet ist.
- c. Grundlage für die Berechnung der laufenden Zuschüsse sind die mit Stichtag 1. Januar an den Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen.
- d. Der Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses muss dem Magistrat der Stadt Waldeck in schriftlicher Form mit den entsprechenden Unterlagen bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### **4. Besondere Zuschüsse**

Für die Anschaffung von langlebigen Vereinsgeräten für die Erfüllung des Vereinssports gewährt die Stadt Waldeck ab einem Einzelanschaffungswert von 500,00 EUR einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten. Der Höchstbetrag wird auf 200,00 EUR pro Jahr und Maßnahme festgelegt.

### **§ 3**

#### **Förderung nicht Sport treibender Verein**

##### **1. Laufende Zuschüsse**

Den nicht Sport treibenden Vereinen in der Stadt Waldeck (z. B. Gesangvereine, Musikvereine, Landfrauenvereine etc.) wird auf Antrag ein jährlicher Förderbetrag in folgender Höhe gewährt:

- a. Ein Sockelbetrag von pauschal 50,00 EUR
- b. Ein Betrag von 6,00 EUR zur Förderung der Jugendarbeit für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren das in der Stadt Waldeck gemeldet ist. Eine entsprechende Kopie der Registrierung bei einem Fachverband ist dem Antrag als Nachweis beizufügen sofern dies möglich ist. Bei Vereinsgemeinschaften wird nur die Nennung des Vereins gewertet, bei dem das jugendliche Mitglied gemeldet ist.
- c. Den Nachweis der Mitgliederzahlen hat der Verein zu erbringen. Der Magistrat hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. Verwehrt der Verein dieses Recht, wird kein laufender Zuschuss gezahlt.
- d. Vereine, deren Mitglieder überwiegend von außerhalb der Stadt Waldeck kommen und von außerhalb der Stadt geführt werden, werden nicht gefördert. Keine Förderung erhalten sonstige Verbände, Genossenschaften oder Vereinigungen (z. B. Forstgemeinschaften, Jagdgenossenschaften, Feuerwehren, Vereine mit Sitz außerhalb der Stadt Waldeck).
- e. Der Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres dem Magistrat schriftlich vorzulegen. Nach dem 31.03. eingehende Anträge können im laufenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden.

##### **2. Besondere Zuschüsse**

Für die Anschaffung von langlebigen Vereinsgeräten für die Erfüllung des Vereinszwecks gewährt die Stadt Waldeck ab einem Einzelanschaffungswert von 500,00 EUR einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten. Der Höchstbetrag wird auf 200,00 EUR pro Jahr und Maßnahme festgelegt.

### **§ 4**

#### **Zuschüsse für besondere Veranstaltungen**

Für bedeutende überregionale und regionale Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung mit den zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen beim Magistrat der Stadt Waldeck schriftlich eingereicht werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Einzelfall. Die Obergrenze der Zuzwendung für eine Veranstaltung beträgt 250,00 EUR.

**§ 5  
Zuschüsse für Jubiläen**

Bei Vereinsjubiläen werden den Vereinen nachstehende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Bestehen                      50,00 EUR

Für jede weiteren 25 Jahre erhält der Verein zusätzlich 25,00 EUR, maximal aber 100,00 EUR

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Waldeck treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

34513 Waldeck, den 28.06.2019

Der Magistrat der Stadt Waldeck

Gez.: Jürgen Vollbracht, Bürgermeister